

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 636/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landes N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavenallee 6, dieser vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Hildesheim,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Bernard S [REDACTED] ,

[REDACTED] Road, [REDACTED] nr. [REDACTED], [REDACTED] (England),

Kläger und Beschwerdegegner.

- Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Wittenberg, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 26. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des 2. Zivilsenats (Ent-
schädigungs senats) des Oberlandesgerichts
Celle vom 14. Juli 1967 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt das beklagte
Land.

S a z s a t

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht einen
Anspruch des Klägers auf Erstattung von 7.000 DM für er-
höhte Diätost-Aufwendungen (Milch) in der Zeit bis ein-
schließlich 30. September 1964 bejaht hat, werfen keine
Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Nach § 90
Abs. 1 BGG richten sich Umfang und Erfüllung des Anspruchs
auf ein Reilverfahren nach den Vorschriften über die Unfall-
fürsorge der Landesbeamten. Die Bestimmungen der §§ 137, 138

- 3 -

Abn. 1, 157 BGG und die Verordnung zur Durchführung des § 137 BGG (Heilverfahren) vom 2. Mai 1957 (BGG I 425) finden entsprechende Anwendung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung werden Auslagen für eine von Arzt oder Zahnarzt schriftlich verordnete besondere Kost ersetzt, soweit als die Aufwendungen für normale Überholungen. Diese Voraussetzung ist hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts insoweit gegeben, als der Kinger die Zahn-Behandlung auf den Rat seines behandelnden Arztes Dr. Oswald angenommen, dieser Arzt auch die besondere Kost verordnet hat. Das ist freilich nicht schriftlich geschehen. An diesen formellen Mangel kann hier der Kostschuldigenanspruch nicht scheitern; das hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den von Senat in Urteil vom 1965, 120 Nr. 23 dargelegten Grundsatzen anerkannt. Insoweit ist daher nicht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Die Erhebungen mit denen das Berufungsgericht den Gesamtbetrag der Mehrkosten gemäß § 207 ZPO auf 7.000 DM geschätzt hat, stimmen auf weiterverliehenen Gebiet und können die Klageauszahlung der Kosten gleichfalls nicht rechtfertigen.

Da auch im Ubrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

21

Dr. Graf

Beglaubigt



A handwritten signature in dark ink, appearing to be "Müller", is written over the stamp.

Justizhauptsekretär